

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 9/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Julius L. [REDACTED], K. [REDACTED], F. [REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e n b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 16. März 1966 beschlossen:

Der Rechtsstreit ist erledigt.
Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

Gründe:

Dem Kläger ist durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 21. Juni 1952 eine Berufsschadensentschädigung gewährt worden. Nach dem Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes stellte er rechtzeitig einen Antrag auf Soforthilfe und am 1. Oktober 1958 einen Antrag auf Neufestsetzung seiner Entschädigung wegen Berufsschadens. Der letztere ist von der Entschädigungsbehörde als verspätet abgelehnt worden. Die Klage blieb erfolglos. Der Berufungsrichter hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

Über die Beschwerde ist nicht mehr zu befinden, da sich der Rechtsstreit im Sinne von Art. VII BEG-Schluss erledigt hat.

Nach § 189 a BFG konnten Ansprüche noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden, wenn ein Antrag auf Entschädigung gemäß § 189 BEG bis zum 1. April 1958 wirksam gestellt war. Da der Kläger rechtswirksam einen Antrag auf Soforthilfe nach dem BEG gestellt hat, ist sein Antrag auf Berufsschadensentschädigung nach BEG vom 1. Oktober 1958 als rechtzeitig zu behandeln und in der Sache zu bescheiden.

- 3 -

150

Die bisherigen Entscheidungen über diesen Antrag sind durch die Erledigung des Rechtsstreits wirkungslos geworden. Die Kostenentscheidung folgt aus Art. VII BEG-Schluß.

Ascher

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

